

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Zu 1.:

Die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme von neuen OPS-Kodes der Version 2019 und die Streichung von ungültigen (beendeten) OPS-Kodes in der Version 2019 im Vergleich zur Version 2018.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2019 zählen u.a. die Aufnahme neuer Kodes für die Revision von Osteosynthesematerial mit Reosteosynthese, unterteilt nach der Art des Osteosynthesematerials und der Lokalisation (5-78a ff.) sowie die Aufnahme neuer Kodes für die Exploration an Sehnen, Faszien und Muskeln (5-840.s ff., 5-842.9 ff., 5-843.c, 5-850.e ff., 5-850.f ff., 5-850.g ff.). Weiter wurde der Code für die offen chirurgische Stabilisierung der Thoraxwand (5-346.5) gestrichen und neue Kodes für die offen chirurgische einseitige und beidseitige Stabilisierung der Thoraxwand, unterteilt nach der Anzahl der Rippen aufgenommen (5-346.c ff., 5-346.d ff.).

Zu 2. und 3.:

Durch die Aufnahme einer dritten Bestimmung in den Abschnitt 31.2.4 EBM (ambulantes Operieren) sowie einer zweiten Bestimmung in den Abschnitt 36.2.4 EBM (belegärztliche Leistungen) wird die Berechnungsfähigkeit der neu aufgenommenen

OPS-Kodes zur Revision von Osteosynthesematerial mit Reosteosynthese konkretisiert.

Zu 4.:

Der Bewertungsausschuss verlängert den Prüfauftrag für die OPS-Kodes 5-131.62, 5-486.7, 5-552.51 sowie der OPS-Kodes im Zusammenhang mit Bestrahlungsmarkern (OPS-Kodes 5-339.90, 5-339.91, 5-509.0, 5-529.q sowie 5-609.a0 und 5-609.a1) um zwei Jahre.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.